

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0049/2024

Anpassung der Förderrichtlinien im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendzeltplätze

Beratungsfolge:	
11.03.2024	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0604 - Einrichtungen Jugendarbeit				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge	31.250 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
Aufwendungen	73.000 €	73.000 €	73.000 €	73.000 €
Saldo	-46.750 €	-38.000 €	-38.000 €	-38.000 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

Die Nutzungsentgelte für die hiesigen Jugendzeltplätze sind seit Jahren unverändert gering. Ein Vergleich mit Jugendzeltplätzen ähnlicher Ausstattung im Bundesgebiet zeigt, dass die Preise der Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg im unteren Drittel der Durchschnittspreise liegen. Darüber hinaus erhebt der Kreis Heinsberg im Unterschied zu fast allen anderen vergleichbaren Jugendzeltplätzen außerhalb des Kreises neben dem Nutzungsentgelt keinerlei Zusatzkosten für Strom, Wasser, Heizung, Miete von Versorgungs- und Nebengebäuden, sowie für die Müllentsorgung. Außerdem ist es durch die stark gestiegenen Kosten für Strom und Heizung angezeigt, die Nutzungsgebühren anzuheben. Neben der Anhebung der Pauschale zur Nutzung des Platzes inklusive der Großraumzelte und sanitären Anlagen (Grundpauschale), soll zukünftig ein Zuschlag für die Nutzung der Innenräume erhoben werden. Insoweit soll die Grundpauschale von aktuell 1,50 Euro auf künftig 4,00 Euro pro Person und Tag (24 Std.) angehoben werden. Bei zusätzlicher Nutzung der Innenräume soll die Pauschale 5,50 Euro betragen. Um die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Heinsberg auftragsgemäß weiterhin besonders fördern zu können, soll Jugendvereinen/-gruppen, Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen der Jugendhilfe aus dem Kreisgebiet eine Ermäßigung von 20 % der Gesamtkosten gewährt werden. Aufgrund des im Rahmen der Jugendhilfeplanung erhobenen Bedarfs zur Schaffung von niederschweligen Angeboten für Familien sollen die Jugendzeltplätze auch für Familien geöffnet werden, wenn die Maßnahmen im Rahmen einer organisatorischen Anbindung an einen Verein oder einem sonstigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden. Die [Richtlinien des Kreises Heinsberg zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit](#) sind unter Ziffer 5.8 entsprechend anzupassen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
5.8.1 Voraussetzungen der Förderung Die Zeltplätze werden nur an verantwortlich geleitete Jugendgruppen, Schulklassen oder Kindergartengruppen zur Selbstbewirtschaftung vergeben. Einzelne Jugendliche oder Erwachsene (auch Erwachsenenvereine) können nicht aufgenommen werden. Eine Belegung ist bei einer Teilnehmendenzahl ab zehn Personen möglich.	5.8.1 Voraussetzungen der Förderung Die Zeltplätze werden nur an verantwortlich geleitete Jugendgruppen, Schulklassen oder Kindergartengruppen zur Selbstbewirtschaftung vergeben. <i>Familien wird eine Belegung ermöglicht, sofern die Maßnahme im Rahmen einer organisatorischen Anbindung an einen Verein oder sonstigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.</i> Einzelne Jugendliche oder Erwachsene (auch Erwachsenenvereine) können nicht aufgenommen werden. Eine Belegung ist bei einer Teilnehmendenzahl ab zehn Personen möglich.
5.8.2 Nutzungsentgelte Besucher aus dem Kreis Heinsberg Das Nutzungsentgelt beträgt 1,50 € je Teilnehmenden und angefangenen Tag, mindestens aber 15,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt). Auswärtige Besucher Das Nutzungsentgelt beträgt 3,00 € je Teilnehmenden und angefangenen Tag, mindestens aber 30,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt). Tagesgäste Das Nutzungsentgelt für Tagesgäste (z. B. Eltern auf Besuch oder zum Grillen) richtet sich nach den obigen Entgeltregelungen. 	5.8.2 Nutzungsentgelte <i>Das Nutzungsentgelt beträgt 4,00 € pro Person und angefangenem Tag, mindestens aber 40,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt). In dieser Grundpauschale ist die Nutzung der Küche und der sanitären Anlagen inkludiert. Werden außerdem weitere Innenräume (insb. Schlafsäle) genutzt, beträgt das Nutzungs- entgelt stattdessen 5,50 € pro Person und angefangenem Tag, mindestens aber 55,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt). Für Nutzer aus dem Kreis Heinsberg reduziert sich das fällige Entgelt um 20 %. Das Nutzungsentgelt für Tagesgäste (z. B. Eltern auf Besuch oder zum Grillen) richtet sich nach den obigen Entgeltregelungen.</i>
6. Inkrafttreten Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorangegangenen Förderrichtlinien außer Kraft.	6. Inkrafttreten Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorangegangenen Förderrichtlinien außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit des Kreisjugendamtes Heinsberg entsprechend der Vorlage.